

Willenserklärung und Vertragsschluss

Stellvertretung

Wirksamkeitshindernisse eines Vertrags

---

# Kapitel 1

## Allgemeiner Teil

**Benedict Erdl**



In diesem Kapitel lernen Sie die wichtigsten Prüfungsschemata des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1 bis 240 BGB) kennen.

Das BGB AT bildet das methodische und dogmatische Fundament des gesamten Zivilrechts. Wenn Sie also zivilrechtliche Fälle lösen, bewegen Sie sich nahezu immer – auch ohne es ausdrücklich zu bemerken – innerhalb der hier verankerten Strukturen und Begriffe. Sie müssen nämlich wissen, dass sich die Funktion des BGB AT – mit gewissen Einschränkungen – mit einem mathematischen Prinzip vergleichen lässt, denn es enthält die wichtigsten Grundregeln, die gewissermaßen »vor die Klammer gezogen« werden können und damit für die vier nachfolgenden Bücher des BGB gleichermaßen gelten.

Im BGB AT finden sich dabei die grundlegenden Vorschriften über das Rechtsgeschäft und es werden zentrale Rechtsbegriffe und Strukturen definiert, die für das gesamte deutsche Zivilrecht gelten – etwa Rechtsfähigkeit von Personen, Willenserklärungen, das Zustandekommen eines Vertragsschlusses, Stellvertretung, Fristen und Verjährung etc.

In diesem Kapitel sollen Ihnen daher die zentralen Schemata des BGB AT in prägnanter und klausurorientierter Form zugänglich gemacht werden, denn gerade im Allgemeinen Teil entscheidet sich häufig, ob Sie einen Fall gedanklich sauber strukturieren – oder sich in Einzelproblemen verlieren.

Die nachfolgend dargestellten zivilrechtlichen Prüfungsschemata des BGB AT beruhen einerseits auf von der Rechtsprechung anerkannten Regeln sowie andererseits auf einer etablierten Prüfungssystematik. Gerichtliche Entscheidungsgründe in Aufbau und Gliederung können allerdings mitunter von der hier dargestellten Prüfungsabfolge abweichen.



Verinnerlichen Sie nicht nur die Abläufe, sondern hinterfragen Sie diese stets kritisch und wenden Sie diese mit Augenmaß an. Nur so gelingt eine fundierte, praxisnahe und überzeugende Lösung juristischer Klausuren.

Die gewählte Reihenfolge der nachfolgenden Prüfungsschemata orientiert sich an ihrer praktischen Bedeutung und Häufigkeit in der juristischen Fallbearbeitung. Nach den grundlegendsten Schemata des BGB AT folgen die spezielleren Anspruchsgrundlagen.

## Grundlage: Willenserklärung und Vertragsschluss

Jegliche Form des rechtsgeschäftlichen Handelns im Zivilrecht lässt sich – mit ein paar wenigen Ausnahmen – im Kern auf einen Vertragsschluss beziehungsweise das gewollte Zusammenkommen übereinstimmender Willenserklärungen zurückführen. Insofern knüpft nahezu jede klausurtypische Fallgestaltung daran an, ob wirksame Willenserklärungen vorliegen und ob sich diese zu einem Vertragsschluss verdichten haben. Entsprechend sicher müssen Sie die grundlegenden Strukturen und Prüfungsschritte beherrschen.

In diesem Abschnitt werden Ihnen die maßgeblichen Schemata vermittelt, mit denen Sie Willenserklärungen erfassen und den Vertragsschluss systematisch prüfen können. Ziel ist es, dass Sie die einzelnen Prüfungspunkte nicht nur kennen, sondern in der Klausur strukturiert, präzise und fehlerfrei anwenden.

### Prüfungsschema: Willenserklärungen

Die *Willenserklärung* bildet DEN zentralen Baustein des Zivilrechts und ist Grundlage nahezu jedes zivilrechtlichen Vertrags. Sie ist eine auf Herbeiführung eines bestimmten Rechtserfolgs gerichtete private Willensäußerung, deren Rechtsfolgen deshalb eintreten, weil sie gewollt sind und von der Rechtsordnung anerkannt werden.



Für das Verständnis vieler zivilrechtlicher Themen – vom Vertragsschluss bis zur Anfechtung – ist entscheidend, wann eine Willenserklärung vorliegt und welche Voraussetzungen diese erfüllen muss. Wenn Sie diese Grundstrukturen verstehen, können Sie zahlreiche Fallkonstellationen des Zivilrechts systematisch erfassen und rechtlich einordnen.

#### I. Wesentliche Bestandteile einer Willenserklärung

##### 1. Objektiver (äußerer) Tatbestand

→ Der objektive Tatbestand erfordert ein Verhalten, das aus der Sicht eines objektiven Betrachters die Äußerung eines Rechtsbindungswillens darstellt – dies kann entweder ausdrücklich (Worte oder Tun) oder konkludent (schlüssiges Verhalten, z.B. Nicken, Hand heben) erfolgen.

## 2. Subjektiver (innerer) Tatbestand

→ Zurechnung des äußeren (Erklärungs-)Tatbestands durch:

- a. Handlungsbewusstsein
  - Bewusstsein und Wille, zu handeln (fehlt z.B. bei Bewusstlosigkeit, vis absoluta, Reflexbewegungen, Handlungen im Schlaf = keine Willenserklärung)
- b. Erklärungsbewusstsein / Rechtsbindungswille
  - Bewusstsein und Wille, rechtlich relevante Erklärung abzugeben bzw. sich rechtlich binden zu wollen (bei fehlendem Erklärungsbewusstsein erfolgt die Zurechnung der Willenserklärung trotzdem, wenn der Erklärende hätte wissen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung aufgefasst wird [»potenzielles Erklärungsbewusstsein«] = Erklärung anfechtbar analog § 119 Abs. 1 BGB, s. *Schema Anfechtung*)
- c. Bestimmter Geschäftswille
  - Wille, ein Geschäft mit einem bestimmten Inhalt zu tätigen (bei fehlendem Geschäftswillen liegt eine Willenserklärung vor, aber Erklärung anfechtbar gem. § 119 Abs. 1 BGB, s. *Schema Anfechtung*)

II. **Rechtsfolge:** Vollständige Willenserklärung liegt vor.



In der Praxis und in Klausuren begegnen Ihnen insbesondere Fragen nach dem Zustandekommen einer Willenserklärung, ihrer Auslegung (s.u.) sowie nach möglichen *Willensmängeln*. Klausurklassiker sind z.B. die *Invitatio ad offerendum*, Reflexbewegungen, ein Handeln im Schlaf oder bei Bewusstlosigkeit, während der Hypnose, mechanischer Zwang oder auch physische Fremdsteuerung (jemand führt die Hand des anderen) – ohne Handlungswille keine Willenserklärung! Ebenso ein Klassiker ist der Sachverhalt der »Trierer Weinversteigerung«, wonach Sie zum Beispiel niemals einem lange nicht gesehenen Freund winken sollten, während gerade eine Versteigerung im Gange ist.

## Prüfungsschema: Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen, §§ 133, 157 BGB

»Was will er? Keine Ahnung!« – Erklärungen können in der Praxis häufig missverständlich, unvollständig oder unterschiedlich interpretierbar sein, das kennt jeder. Die Auslegung von Willenserklärungen gehört daher zu den grundlegenden Methoden des Zivilrechts und ist für das Verständnis und die Anwendung zivilrechtlicher Normen unverzichtbar. Sie soll die zentrale Frage beantworten, welchen rechtlichen Inhalt eine abgegebene Erklärung tatsächlich hat.



Grundsätzlich soll der *Empfängerhorizont* geschützt werden, wenn der Wille des Erklärenden und das Verständnis beim Empfänger auseinanderfallen. Maßgeblich ist nicht allein der Wortlaut, sondern mithin der wirkliche Wille der erklärenden Person sowie das Verständnis eines objektiven Empfängers.

I. **Ermittlung des Inhalts von Willenserklärungen**, gem. §§ 133, 157 (analog) BGB

1. **Wortlaut**

→ Auslegung nach dem Wortsinn

Leitfrage: Was wurde genau gesagt bzw. geschrieben (Wort für Wort)?

2. **Natürliche Auslegung**, gem. § 133 BGB

→ Willensforschung des Erklärenden: Hier wird nur den Erfolgsinteressen des Erklärenden Rechnung getragen, während die Empfängerinteressen unberücksichtigt bleiben (dies ist dann berechtigt, wenn außer dem Erklärenden keine Person vorhanden ist, deren Interessen geschützt werden müssten oder wenn diese im Einzelfall ausnahmsweise nicht schutzbedürftig sind).

Leitfrage: Was hat der Erklärende mit seiner Erklärung gemeint/gewollt?

3. **Normative Auslegung**, gem. §§ 133, 157 (analog) BGB

→ Objektiver Empfängerhorizont – wenn der Wille des Erklärenden und das, was der Empfänger tatsächlich versteht, auseinanderfallen (Empfänger bzw. Rechtsverkehr ist hier besonders schutzwürdig, da eine missverständliche Erklärung nicht zum Nachteil des Empfängers wirken darf)

a. Verständnis eines objektiven Erklärungsempfängers nach Treu und Glauben (Wortlaut, Begleitumstände), gem. § 242 BGB

b. mit Rücksicht auf die Verkehrssitte

Leitfrage: Wie muss ein objektiver Dritter in der Person des Erklärungsempfängers das Mitgeteilte (mündlich oder schriftlich) verstehen?

4. **Ergänzende Auslegung** (nur bei Rechtsgeschäft)

→ Fehlt bei einem Rechtsgeschäft eine Regelung, wird diese nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien und dem Zweck des Vertrags gefüllt (bei Verträgen) / sie setzt jedoch erst ein, nachdem durch natürliche oder normative Auslegung der einzelnen Willenserklärungen ein Vertragsschluss bejaht wurde.

II. **Rechtsfolge**

## **Prüfungsschema: Wirksamwerden einer empfangsbedürftigen Willenserklärung, §§ 130 ff. BGB**

Die Abgabe und der Zugang einer Willenserklärung stellen zentrale Schritte für das wirksame Zustandekommen privatrechtlicher Rechtsgeschäfte dar.

Die *Abgabe* bezeichnet den Moment, in dem der Erklärende seinen rechtsgeschäftlichen Willen derart äußert, dass die Erklärung in den Rechtsverkehr gelangt. Allerdings kann eine empfangsbedürftige Willenserklärung erst dann die beabsichtigte rechtliche Wirkung

entfalten, wenn sie dem Erklärungsempfänger auch zugeht. Beim *Zugang* ist entscheidend, wann die Erklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter gewöhnlichen Umständen mit der Kenntnisnahme gerechnet werden kann.



In der Praxis kommt es häufig auf die genaue Bestimmung des Zeitpunkts und der Umstände der Abgabe bzw. des Zugangs an, etwa bei mündlichen Erklärungen, elektronischer Kommunikation oder auf durch Boten übermittelte Erklärungen.

## I. **Tatbestandsvoraussetzung des Wirksamwerdens einer empfangsbedürftigen Willenserklärung**, gem. §§ 130 ff. BGB

### 1. **Abgabe**

→ Eine Abgabe liegt vor, wenn der Erklärende alles Erforderliche getan hat, damit die Willenserklärung ohne weiteres Zutun von seiner Seite wirksam werden kann (sog. endgültig willentliche Entäußerung).

a. Willentliche Entäußerung in den Rechtsverkehr

aa. mündlich: mit Aussprechen der Erklärung

bb. schriftlich: wenn Erklärender alles unternommen hat, dass die schriftliche Erklärung an den Erklärungsempfänger gelangen kann oder ihm das Inverkehrbringen zugerechnet werden kann (z.B. Absenden einer WhatsApp-Nachricht)

cc. mit (Übermittlungs-)Boten: wenn der Bote losgeschickt wurde

b. In Richtung des Erklärungsempfängers/-gegners

c. Mit Zugang der Willenserklärung ist beim Erklärungsempfänger zu rechnen

### 2. **Zugang**

→ Eine Willenserklärung geht zu, wenn sie derart in den Machtbereich des Erklärungsempfängers gelangt, dass eine Kenntnisnahme möglich und zu erwarten ist.

a. Unter Anwesenden (mündliche Erklärung)

aa. gem. strenger Vernehmungstheorie (Mindermeinung): Wirksamwerden der Willenserklärung erst mit richtiger, tatsächlicher Kenntnisnahme

bb. gem. eingeschränkter Vernehmungstheorie (herrschende Meinung): Es genügt, dass für den Erklärenden nach den ihm erkennbaren Umständen kein Anlass für Zweifel an einer korrekten Wahrnehmung der Willenserklärung beim Empfänger bestehen.

b. Unter Abwesenden (schriftliche Erklärung)

aa. Bei Erreichen typischer Empfangsvorrichtungen

→ z.B. Briefkasten, E-Mail-Postfach, Mailbox, zwei graue Haken bei WhatsApp

bb. Bei Aushändigung an den Empfangsboten

→ Hier erfolgt der Zugang zwar nicht sofort, aber wenn unter normalen Umständen mit der Weitergabe an den Empfänger zu rechnen ist, z.B. Ehegatten, Angehörige in der Wohnung, Partner, Putzfrau.

→ aber nicht: Nachbarn, kleine Kinder = sog. Erklärungsboten (!)

### 3. **Kein Widerruf der Willenserklärung**

→ Die Willenserklärung darf vor Zugang oder gleichzeitig nicht widerrufen worden sein, gem. § 130 Abs. 1 S. 2 BGB.

## II. **Rechtsfolge:** Willenserklärung wirksam geworden



Eine klausurtypische Fallfrage ist, ob eine nachträgliche Willensänderung zu einer »Rücknahme« der bereits abgegebenen Willenserklärung führt. Gemäß § 130 Abs. 1 S. 2 BGB kann eine einmal wirksam abgegebene Willenserklärung nur durch einen rechtzeitigen Widerruf – vorher oder mindestens gleichzeitig – gegenüber dem Empfänger beseitigt werden. Ein bloßer innerer Sinneswandel genügt nicht.

Auch gilt, wer mit rechtserheblichen Erklärungen rechnen muss, hat nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) organisatorisch sicherzustellen, dass ihn solche Erklärungen auch erreichen können. In Klausuren können Ihnen daher typischerweise Problemstellungen zum maßgeblichen Zugangszeitpunkt oder bei einer Zugangsverhinderung bzw. -verzögerung begegnen. Spannend ist in der Klausur vor allem der Zugang zur Unzeit oder im Falle eines Urlaubs.

Beachten Sie, dass in Klausuren gerne auch Problemstellungen im Zusammenhang mit der Geschäftsfähigkeit einer Person gestellt werden (§ 131 BGB).

## **Prüfungsschema: Zustandekommen eines vertraglichen Anspruchs**

Das Zustandekommen eines Vertrags bildet einen zentralen Ausgangspunkt des Zivilrechts und ist Grundlage nahezu aller rechtlicher Beziehungen im Alltag und im Wirtschaftsleben, z.B. der Kaufvertrag (§§ 433 ff. BGB), der Darlehensvertrag (§§ 488 ff. BGB), der Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB) und viele mehr. Ein Vertrag entsteht grundsätzlich durch zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen: *Angebot* (bzw. *Antrag*) und *Annahme*. Für deren rechtliche Beurteilung ist dabei maßgeblich, wann eine Erklärung als Angebot zu verstehen ist und unter welchen Voraussetzungen eine wirksame Annahme vorliegt.



In der Klausur müssen Sie das Zustandekommen eines Vertrags meist im Rahmen der Prüfung eines vertraglichen Erfüllungsanspruchs prüfen, etwa aus Kaufvertrag (§ 433 BGB). Im Obersatz müssen Sie dann die einschlägige Anspruchsgrundlage aus dem zugrunde liegenden Vertrag nennen, z.B. »Sebastian Schläu könnte gegen Harald Huber einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB haben. Dies wäre der Fall, wenn ein solcher Anspruch entstanden ist, später nicht wieder erloschen ist und Einreden nicht entgegenstehen.«

## I. Tatbestandsvoraussetzungen eines wirksamen Vertragsschlusses

### 1. Anspruch entstanden

→ **zwischen** den Beteiligten ist ein wirksamer Vertrag zustande gekommen:

a. Einigung, gem. §§ 145, 147 BGB

aa. Antrag (Angebot), gem. § 145 BGB

→ empfangsbedürftige Willenserklärung (muss alle Merkmale einer gültigen Willenserklärung erfüllen)

(1) Willenserklärung (s. *Schema Willenserklärung*)

(i) Objektiver Erklärungstatbestand

(ii) Subjektiver Erklärungstatbestand

(2) Wirksamwerden (s. *Schema Wirksamwerden einer empfangsbedürftigen Willenserklärung*)

(i) Abgabe

(ii) Zugang

(iii) Kein Widerruf

bb. Annahme, gem. § 147 BGB

→ empfangsbedürftige Willenserklärung

(1) Willenserklärung

(i) Objektiver Erklärungstatbestand

(ii) Subjektiver Erklärungstatbestand

(2) Wirksamwerden

(i) Abgabe

(ii) Zugang

→ ggf. Entbehrlichkeit des Zugangs, gem. § 151 S. 1, 152 BGB

(iii) Kein Widerruf

(3) Wahrung der Annahmefrist (Rechtzeitigkeit)

- ausdrücklich bestimmt, gem. § 148 BGB, oder
- unter Anwesenden: grundsätzlich sofort, gem. § 147 Abs. 1 BGB
- unter Abwesenden: in üblicher Zeit, gem. § 147 Abs. 2 BGB
- beachte auch: verspätete Annahme nach § 149 BGB

cc. Weitere Voraussetzungen für den Vertragsschluss

- (1) Inhaltliche Übereinstimmung von Angebot und Annahme
- (2) Bezeichnung aller wesentlichen Vertragspunkte (»essentialia negotii«)
  - Vertragsparteien
  - Vertragsgegenstand
  - Vertragspreis

b. Keine Wirksamkeitshindernisse (rechtshindernde Einwendungen)

Beispiele:

- Geschäftsunfähigkeit, gem. § 105 BGB
- Beschränkte Geschäftsfähigkeit, gem. § 108 Abs. 1 BGB
- Formnichtigkeit, gem. § 125 S. 1 BGB
- Gesetzes- bzw. Sittenwidrigkeit, gem. §§ 134, 138 BGB

2. **Anspruch nicht erloschen** (rechtsvernichtende Einwendungen)

Beispiele:

- Anfechtung der jeweiligen Willenserklärung, gem. § 142 Abs. 1 BGB
- Bewirken der geschuldeten Leistung, gem. § 362 Abs. 1 BGB
- Unmöglichkeit der geschuldeten Leistung, gem. § 275 Abs. 1 BGB
- Abschluss eines Aufhebungsvertrags, gem. § 311 Abs. 1 BGB

3. **Keine Einreden (rechtshemmende Einreden)**

Beispiele:

- Einrede des nichterfüllten Vertrags, gem. § 320 Abs. 1 BGB
- Einrede der Verjährung, gem. § 214 Abs. 1 BGB
- Einrede des Zurückbehaltungsrechts, gem. § 273 Abs. 1, 2 BGB

II. **Rechtsfolge:** Entstehung eines wirksamen Vertrags



In der Praxis und in Klausuren ergeben sich häufig Fallstricke bei Abgrenzungsfragen, etwa bei unverbindlichen Erklärungen, verspäteten Annahmen, Widerruf der Erklärung oder Änderungen im Annahmeschreiben. Sie sollten deshalb die Grundstrukturen kennen, um Vertragsverhältnisse rechtlich zutreffend einordnen zu können.

## Prüfungsschema: Anfechtung, § 142 Abs. 1 BGB

Die Zeit kann man bekanntlich nicht zurückdrehen. Aber: Die *Anfechtung* ermöglicht es, eine zunächst wirksam abgegebene Willenserklärung unter bestimmten Voraussetzungen

nachträglich zu beseitigen. Sie dient dem Schutz derjenigen Person, deren Erklärung aufgrund eines Irrtums, einer arglistigen Täuschung oder einer widerrechtlichen Drohung zustande gekommen ist. Durch die Anfechtung wird das Rechtsgeschäft grundsätzlich rückwirkend als von Anfang an (*ex tunc*) unwirksam behandelt.



In der Praxis müssen Sie insbesondere prüfen, ob ein gesetzlich anerkannter Anfechtungsgrund vorliegt und ob die Anfechtung fristgerecht erklärt wurde. Die Anfechtungsvoraussetzungen sind für die rechtliche Beurteilung vieler zivilrechtlicher Fallgestaltungen von zentraler Bedeutung. Machen Sie sich vor der Klausur damit vertraut!

## I. **Tatbestandsvoraussetzung der Anfechtung**, gem. § 142 Abs. 1 BGB

### 1. **Anwendbarkeit** der §§ 119 ff. BGB

- a. alle Willenserklärungen
- b. analog auf geschäftsähnliche Handlungen und/oder auf Schweigen mit Erklärungswirkung
- c. nicht: Realakte und Rechtscheintatbestände

### 2. **Zulässigkeit der Anfechtung**

- a. nicht: bei Bestätigung, gem. § 144 BGB
- b. nicht: bei Arbeitsverträgen, Anfechtung wird durch Kündigung verdrängt bzw. wirkt nur *ex nunc* («ab jetzt»)

### 3. **Anfechtungsgrund**

- a. Inhalts- und Erklärungsirrtum, gem. § 119 Abs. 1 BGB

#### aa. Vorliegen eines Irrtums

→ Unbewusstes Auseinanderfallen des objektiv Erklärten (Auslegung) und subjektiv Gewollten (Geschäftswille) im maßgeblichen Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung.

- (1) Erklärungsirrtum, gem. § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB

→ Ein Erklärungsirrtum liegt vor, wenn schon das äußere Erklärungszeichen nicht dem Willen des Erklärenden entspricht, z.B. versprechen, verschreiben oder vergreifen.

- (2) Inhaltsirrtum, gem. § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB

→ Ein Inhaltsirrtum liegt vor, wenn der Erklärende zwar weiß, was er sagt, aber nicht, was er damit sagt.

- (i) Vorstellung des Erklärenden erscheint im Tatbestand der Willenserklärung (Bestandteil des Geschäftswillens)
- (ii) Irrtum betrifft nicht lediglich den Bereich der Motivation (Abgrenzung vom unbeachtlichen Motivirrtum)

bb. Erheblichkeit des Irrtums

→ Der Irrtum muss subjektiv kausal und objektiv erheblich gewesen sein.

b. Eigenschaftsirrtum, gem. § 119 Abs. 2 BGB

aa. Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Person oder Sache

(1) Eigenschaft

→ Alle wertbildenden Faktoren (natürliche Beschaffenheit, Umweltbeziehungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder tatsächlicher Art).

(i) unmittelbar anhaftend

(ii) gegenwärtig und auf Dauer vorhanden

(iii) für die Wertschätzung von Bedeutung

(iv) nicht: Marktpreis (= keine Eigenschaft)

(2) einer Person oder Sache

(i) Person: Erklärende, Geschäftspartner, u.U. Dritte (Bürge)

(ii) Sache: weit zu verstehen, d.h. körperliche Gegenstände und Rechte

(3) Verkehrswesentlichkeit

(i) Rein objektive Bestimmung

→ Wird allein objektiv bzw. anhand der Verkehrsauffassung bestimmt, d.h. losgelöst vom konkreten Rechtsgeschäft.

(ii) Lehre vom geschäftlichen Eigenschaftsirrtum

→ Die Eigenschaft muss im Rechtsgeschäft entweder ausdrücklich oder konkludent vereinbart worden sein (verkehrswesentlich = vertragswesentlich).

(iii) Fall: ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum

→ Die Eigenschaft ist verkehrswesentlich, wenn sie objektiv (nach der Verkehrsanschauung/-auffassung) konkret, d.h. für diese Art von Rechtsgeschäft, relevant ist.

bb. Erheblichkeit des Irrtums, gem. § 119 Abs. 2 i.V.m. § 119 Abs. 1 Hs. 2 BGB

c. Arglistige Täuschung, gem. § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB

aa. Täuschungshandlung

→ Täuschung ist jedes Verhalten, das darauf abzielt, bei einem anderen eine unrichtige Vorstellung über Tatsachen (Irrtum) hervorzurufen, zu bestärken oder zu unterhalten.

(1) durch positives Tun, oder

(2) durch Unterlassen (nur wenn Informationspflicht bestand):

(i) auf zulässige Fragen wurde unrichtig und unvollständig geantwortet, oder

- (ii) Umstände wurden nicht offenbart, die für den Erklärenden aus Sicht des Erklärungsempfängers erkennbar von entscheidender Bedeutung sind und über die nach der Verkehrsauffassung eine Aufklärung erwartet werden darf.

bb. Kausalität der Täuschungshandlung für die Abgabe der Willenserklärung

→ Die Willenserklärung wäre ohne die Täuschung nicht oder nicht so abgegeben worden.

cc. Arglist

→ Es genügt Vorsatz, d.h. das Bewusstsein, dass der Getäuschte die Willenserklärung ohne die Täuschung nicht oder nicht so abgegeben hätte (Veranlassungsvorsatz).

dd. Kein Ausschluss des § 123 Abs. 1 BGB, gem. § 123 Abs. 2 BGB

(1) Täuschung durch Dritten

→ Dritter i.S.d. § 123 Abs. 2 BGB ist nur derjenige, der am Geschäft gänzlich unbeteiligt ist, nicht wer aufseiten des Erklärungsgegners steht und maßgeblich am Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt hat (z.B. Vertreter, Vertrauensperson).

(2) Kenntnis des Erklärungsgegners

→ Positive Kenntnis von Täuschung oder hätte kennen müssen.

d. Widerrechtliche Drohung, gem. § 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB

aa. Drohung

→ Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels (Nachteil), auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt.

bb. Widerrechtlichkeit

(1) Widerrechtlichkeit des Mittels, oder

→ Das angedrohte Übel ist rechtswidrig (z.B. Gewalt, Sachbeschädigung o.Ä.).

(2) Widerrechtlichkeit des Zwecks, oder

→ Das angestrebte Ziel ist rechtswidrig (z.B. Erpressung von Geld).

(3) Widerrechtlichkeit der Zweck-Mittel-Relation

→ Mittel und Zweck sind für sich zulässig, aber die Verknüpfung ist unangemessen (z.B. »Unterschreibe Vertrag oder ich zeige dich an«).

cc. Kausalität zwischen widerrechtlicher Drohung und Willenserklärung

→ Die Drohung war ursächlich für die Abgabe der Willenserklärung.

dd. Vorsatz

→ Der Drohende handelte mit Drohungsvorsatz (bewusste Willensbeeinflussung).

- e. Übermittlungsirrtum, gem. § 120 BGB
- aa. Übermittlung einer Willenserklärung durch einen (Erklärungs-)Boten oder ein technisches System
  - Der Erklärende gibt die Willenserklärung beim Erklärungsgegner nicht selbst und direkt ab, sondern verwendet Boten oder eine technische Einrichtung.
- bb. Unbewusst unrichtige Übermittlung
  - Der Bote hat die Erklärung unbewusst falsch weitergegeben oder das technische System hat fehlerhaft übermittelt.
  - Wichtig: Übermittelt der Bote die Nachricht bewusst falsch, gelten die §§ 177 ff. BGB analog.
- 4. **Anfechtungserklärung des Anfechtungsberechtigten gegenüber dem richtigen Gegner**, gem. § 143 BGB
- 5. **Wahrung der Anfechtungsfrist**
  - a. Differenzierte Fristen je Anfechtungsgrund
    - aa. bei §§ 119, 120 BGB: Unverzüglich ab Kenntniserlangung des Irrtums, gem. § 121 BGB
      - ohne schuldhaftes Zögern
    - bb. bei arglistiger Täuschung (§ 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB): 1 Jahr ab Kenntnis der Täuschung, gem. § 124 Abs. 1, und Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BGB, oder
    - cc. bei widerrechtlicher Drohung (§ 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB): 1 Jahr ab Wegfall der Zwangslage, gem. § 124 Abs. 1, 2 S. 1 Hs. 2 BGB
    - b. Zwischen Abgabe der Willenserklärung und Kenntniserlangung des Irrtums bzw. der Täuschung oder Wegfalls der Zwangslage sind keine 10 Jahre verstrichen.

II. **Rechtsfolge:** Wirksame Anfechtung / Rechtsgeschäft von Anfang an unwirksam



In Klausuren zur Anfechtung bereitet vielen Studierenden die präzise Zuordnung des Anfechtungsgrundes Schwierigkeiten, etwa die Abgrenzung zwischen Erklärungs- und Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1 BGB) oder zum bloßen Motivirrtum, der grundsätzlich unbeachtlich bleibt.

Achten Sie außerdem auf Folgendes:

- ✓ Beachten Sie in der Klausur, dass ein Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften (§ 119 Abs. 2 BGB) nur unter engen Voraussetzungen vorliegt und nicht jede Fehlvorstellung über wirtschaftliche Umstände erfasst.
- ✓ Verlieren Sie keine wertvollen Punkte dadurch, dass Sie Anfechtungsfrist (§§ 121, 124 BGB) und Anfechtungserklärung (§ 143 BGB) nicht gesondert und sauber prüfen.
- ✓ Denken Sie auch immer an die Möglichkeit eines Schadensersatzanspruchs nach § 122 BGB.

# Stellvertretung

Ein ebenso grundlegendes Instrument des BGB AT ist die *Stellvertretung* (§§ 164 ff. BGB). Sie ermöglicht es, dass ein Vertragsschluss durch eine andere Person vorgenommen werden kann und dennoch unmittelbar für und gegen den Vertretenen wirkt. Die Stellvertretung ist damit ein zentrales Instrument arbeitsteiligen Handelns im Zivilrecht und in der Klausur regelmäßig ein beliebter Prüfungsbaustein.

In diesem Abschnitt werden Ihnen die wesentlichen Prüfungsschemata der Stellvertretung dargestellt. Ziel ist es, dass Sie die grundlegenden Voraussetzungen kennenlernen und typische Problemkonstellationen – etwa im Hinblick auf Vertretungsmacht und Offenkundigkeit – in der Klausur strukturiert anwenden können.

## Prüfungsschema: Stellvertretung, §§ 164 ff. BGB

Da man nicht an zwei Orten gleichzeitig sein kann, ermöglicht es die *Stellvertretung*, dass Rechtsgeschäfte durch einen Vertreter mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den Vertretenen vorgenommen werden können. Sie ist ein wesentliches Instrument des modernen Rechts- und Wirtschaftsverkehrs, in dem Handlungen häufig arbeitsteilig erfolgen. Für das wirksame Handeln eines Vertreters ist ein Handeln im Namen des Vertretenen notwendig und es muss eine Vertretungsmacht vorliegen.



Bei der Stellvertretung werden Ihnen oft Fragen nach Umfang und Grenzen der Vertretungsmacht sowie nach den Rechtsfolgen fehlender oder überschrittener Vertretungsmacht begegnen. Schauen Sie sich also die Stellvertretungsregeln genau an, um Fallkonstellationen des Zivilrechts rechtlich zutreffend zu beurteilen.

### I. Tatbestandsvoraussetzung der Stellvertretung, gem. §§ 164 ff. BGB

#### 1. Anwendbarkeit der Stellvertretungsregeln

→ Ausgeschlossen bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften, z.B. Eheschließung (§ 1311 S. 1 BGB) oder Testament (§§ 2064, 2247 Abs. 1 BGB).

#### 2. Eigene Willenserklärung des Vertreters

→ Wichtig: Abgrenzung zum Boten, der nur eine fremde Willenserklärung überbringt.

#### 3. In fremden Namen (für den Vertretenen)

##### a. Offenkundigkeitsprinzip

→ Ausdrücklich oder konkludent (aus den Umständen) erkennbar, wer hier vertreten werden soll, vgl. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB.

##### b. Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip

aa. Unternehmensbezogenes Geschäft: Bei unternehmensbezogenen Geschäften geht der Wille der Parteien im Zweifel dahin, dass der Betriebsinhaber Vertragspartner werden soll.

bb. »Geschäft für den, den es angeht«

(a) dem Dritten ist es gleichgültig, wer Vertragspartner ist

(b) Vertreterwille

4. **Mit Vertretungsmacht**

a. Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht

Beispiele

- Innenvollmacht ggü. Vertreter, gem. § 167 Abs. 1 Alt.1 BGB
- Außenvollmacht ggü. Dritten, gem. § 167 Abs. 1 Alt. 2 BGB
- Prokura, gem. §§ 48 ff. HGB
- Handlungsvollmacht, gem. § 54 HGB

b. Gesetzliche Vertretungsmacht

Beispiele

- Eltern, gem. §§ 1626, 1629 BGB
- Geschäftsführer einer GmbH, gem. § 35 Abs. 1 GmbHG

c. Kraft Rechtsschein: Anscheins- oder Duldungsvollmacht

aa. Keine vertragliche oder gesetzliche Vertretungsmacht

bb. Vertreter setzt Rechtsschein einer ordentlichen Bevollmächtigung

cc. Zurechenbare Veranlassung des Scheins durch den Vertretenen

(1) Anscheinsvollmacht

→ Der Vertretene kennt das Verhalten des Vertreters nicht, hätte es aber wohl erkennen und verhindern können.

(2) Duldungsvollmacht

→ Der Vertretene kennt das Verhalten des Vertreters und duldet es.

dd. Vertrauen des Dritten auf Rechtsschein einer Bevollmächtigung

d. Trotz fehlender Vertretungsmacht → vorerst schwebend unwirksam

aa. Kein Widerruf durch (anderen) Vertragspartner vor Genehmigung des Vertretenen, gem. § 178 Abs. 1 BGB

bb. Genehmigung des Vertretenen (nachträgliche Zustimmung), gem. §§ 177 Abs. 1, 184 BGB

5. **Kein Missbrauch der Vertretungsmacht**

a. Kollusion

→ Arglistiges Zusammenwirken des Vertreters und des anderen Vertragspartners zum Nachteil des Vertretenen.

- b. Kein sonstiger Missbrauch, der für den (anderen) Vertragspartner offensichtlich ist oder unschwer zu erkennen ist

→ z.B. erkennbar außerhalb der Vertretungsbefugnis

## II. Rechtsfolge: Wirksames Rechtsgeschäft für und gegen den Vertretenen



Achten Sie in Klausuren zur Stellvertretung darauf, neben der eigenen Willenserklärung des Vertreters das Offenkundigkeitsprinzip (Handeln im Namen des Vertretenen) ausdrücklich festzustellen; problematisch sind vor allem unternehmensbezogene Geschäfte oder Bargeschäfte des täglichen Lebens. Klausuren enthalten oft Konstellationen der Vertretung ohne Vertretungsmacht, aber aufgrund Rechtsschein (Anscheins- oder Duldungsvollmacht), oder gänzlich ohne Vertretungsmacht, etwa bei Überschreiten einer Vollmacht oder bei fehlender Bevollmächtigung, siehe hierzu auch das folgende Schema (Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht).

## Prüfungsschema: Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 179 Abs. 1 BGB

Handelt eine Person als Vertreter, ohne über die erforderliche Vertretungsmacht zu verfügen, stellt sich die Frage nach den rechtlichen Folgen dieses Handelns. § 179 BGB regelt in solchen Fällen die Haftung des »Vertreters ohne Vertretungsmacht« (*falsus procurator*) gegenüber dem Vertragspartner.



Die Norm dient dem Schutz des Vertrauens des Geschäftspartners darauf, dass der Handelnde tatsächlich zur Vertretung berechtigt ist. In der Klausur bzw. Praxis müssen Sie deshalb insbesondere klären, ob die Vertretungsmacht irrtümlich angenommen oder bewusst überschritten wurde.

### I. Haftungstatbestandsvoraussetzung des falschen Vertreters, gem. § 179 Abs. 1 BGB

#### 1. Abschluss eines Vertrags als Vertreter ohne Vertretungsmacht

→ kein wirksames Rechtsgeschäft für und gegen den Vertretenen, s.o. *Schema der Stellvertretung*, gem. §§ 164 ff. BGB

#### 2. Keine Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) des Rechtsgeschäfts durch den Vertretenen, gem. §§ 177, 184 BGB

#### 3. Eigene Kenntnis des Vertreters vom Fehlen seiner Vertretungsmacht

→ Umkehrschluss aus § 179 Abs. 2 BGB

#### 4. Kein Haftungsausschluss

- a. Der andere Vertragspartner kannte den Mangel der Vertretungsmacht oder hätte diesen erkennen müssen, gem. § 179 Abs. 3 S. 1 BGB

- b. Beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertreters

→ Es sei denn, er handelte mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

## II. **Rechtsfolge:** Vertragspartner kann vom Vertreter ohne Vertretungsmacht Erfüllung oder Schadensersatz verlangen (Wahlrecht)



Durch § 179 Abs. 2 BGB verbessert der Vertreter ohne Vertretungsmacht seine Rechtsstellung gegenüber der oben dargestellten Regelung des § 179 Abs. 1 BGB: Wenn die Voraussetzungen des § 179 Abs. 1 BGB vorliegen, der Vertreter den Mangel seiner Vertretungsmacht bei Abschluss des Geschäfts aber nicht kannte, haftet er lediglich auf Ersatz des Vertrauensschadens bis zur Höhe des Erfüllungsschadens.

## Wirksamkeitshindernisse eines Vertrags

Nicht jeder Vertrag, der auf den ersten Blick wirksam zustande gekommen ist, entfaltet formaljuristisch auch seine volle rechtliche Wirkung. Vielmehr kann seine Wirksamkeit an verschiedenen rechtlichen Hindernissen scheitern, etwa bei der Frage der Geschäftsfähigkeit der beteiligten Personen (§§ 104 ff. BGB), aufgrund gesetzlicher Verbote (§§ 134 ff. BGB), Sittenwidrigkeit oder Wucher (§ 138 BGB). Für die Klausur ist daher entscheidend, dass Sie derartige Wirksamkeitshindernisse frühzeitig erkennen und systematisch in Ihrer Prüfung verankern.

In diesem Abschnitt lernen Sie die zentralen Fallgruppen relevanter vertraglicher Wirksamkeitshindernisse kennen. Ziel ist es, dass Sie die maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen sicher erfassen und typische Fallkonstellationen in der Klausur strukturiert anwenden können.

## Prüfungsschema: Geschäftsunfähigkeit, §§ 104, 105 BGB

Die Geschäftsunfähigkeit begrenzt die Fähigkeit einer Person, wirksam am Rechtsverkehr teilzunehmen und eigenständig Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Als geschäftsunfähig gelten Kinder unter sieben Jahren sowie Personen, die sich dauerhaft oder vorübergehend in einem Zustand krankhafter Störung oder Abwesenheit der Geistestätigkeit befinden.



Die Regelungen zu Geschäftsunfähigkeit dienen dem Schutz der betroffenen Personen sowie der Rechtssicherheit im Rechtsverkehr. In der Praxis stellt sich dabei häufig die Frage, unter welchen Voraussetzungen Geschäftsunfähigkeit vorliegt und welche Rechtsfolgen sich daraus für bereits abgegebene Erklärungen ergeben.

1. **Tatbestandsvoraussetzung der Geschäftsunfähigkeit**, gem. §§ 104, 105 BGB
1. **Minderjährige Person unter sieben Jahren**, gem. § 104 Nr. 1 BGB, oder
2. **Geistesranke Person**, gem. § 104 Nr. 2 BGB, oder
3. **Vorübergehend geistesgestörte oder bewusstlose Person**, gem. § 105 Abs. 2 BGB

4. **Sonderregelung: Geschäfte des täglichen Lebens**, gem. § 105a BGB

- a. Nicht volljährig Geschäftsunfähiger
- b. Kein alltägliches Geschäft
- c. Leistung und Gegenleistung werden nicht tatsächlich bewirkt
- d. Keine geringwertigen Mittel
- e. Gefahr für das Vermögen des Geschäftsunfähigen

II. **Rechtsfolge:** Willenserklärung nichtig

In Klausuren ist häufig eine vorübergehende Abwesenheit der Geistestätigkeit Thema, z.B. aufgrund von Bewusstlosigkeit oder abnormal starker Trunkenheit. Beachten Sie bei volljährig Geschäftsunfähigen die Vorschrift des § 105a BGB, nach der das Geschäft ausnahmsweise und lediglich in Bezug auf Leistung und Gegenleistung wirksam sein kann.

## Prüfungsschema: Beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 106 ff. BGB

Die beschränkte Geschäftsfähigkeit betrifft insbesondere Minderjährige zwischen sieben und achtzehn Jahren und bestimmt, in welchem Umfang sie wirksam Rechtsgeschäfte vornehmen können. Die Vorschriften der §§ 106 ff. BGB verfolgen das Ziel, Minderjährige vor rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen, ohne sie vollständig vom Rechtsverkehr auszuschließen.



In der Praxis spielen bei der beschränkten Geschäftsfähigkeit vor allem die Einwilligung (§ 183 S. 1 BGB) oder Genehmigung (§ 184 Abs. 1 BGB) der gesetzlichen Vertreter sowie besondere Ausnahmen eine Rolle. Sie sollten die Grundsätze verstehen, um Rechtsgeschäfte Minderjähriger rechtlich beurteilen zu können.

I. **Tatbestandsvoraussetzung der beschränkten Geschäftsfähigkeit**, gem. §§ 106 ff. BGB

- 1. **Minderjährige Person ab sieben Jahren** (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, § 2 BGB), gem. § 106 BGB
- 2. **Geschäft ist lediglich rechtlich vorteilhaft**, gem. § 107 BGB
  - Durch das Rechtsgeschäft dürfen keine persönlichen Pflichten begründet oder vorhandenen Rechte des Minderjährigen aufgehoben oder gemindert werden, z.B. rein vorteilhafte Schenkung von Geld.
- 3. **Einwilligung des gesetzlichen Vertreters** (vorherige Zustimmung), gem. §§ 107 Alt. 2, 183 S. 1 BGB

4. **Genehmigung des gesetzlichen Vertreters** (nachträgliche Zustimmung), gem. § 108 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB
  - a. Genehmigungsfähigkeit des Rechtsgeschäfts
 

→ nicht: falls die Genehmigung bereits verweigert worden ist oder als verweigert gilt, gem. § 108 Abs. 2 S. 2 BGB
  - b. Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter, gem. §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB
  - c. Genehmigung durch den inzwischen volljährigen Minderjährigen selbst, gem. § 108 Abs. 3 BGB
5. **Ausnahme: »Taschengeldparagraf«**, gem. § 110 BGB
  - a. Bewirkung der Leistung durch Minderjährigen
  - b. Ausschließlich mit eigenen Mitteln zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung
  - c. Mittel wurden dem Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters von einem Dritten überlassen

## II. Rechtsfolge: Rechtsgeschäft wirksam



In Klausuren zur beschränkten Geschäftsfähigkeit werden Sie vermutlich bestimmen müssen, ob ein Rechtsgeschäft für den Minderjährigen rechtlich vorteilhaft ist (§ 107 BGB). Knifflig ist vor allem die Abgrenzung, ob und wann ein Geschäft rechtliche Verpflichtungen begründet, auch wenn es wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Häufig prüfungsrelevant sind zudem die besonderen Vorschriften des § 111 BGB (einseitiges Rechtsgeschäft ohne Einwilligung) bzw. der *partiell unbeschränkten Geschäftsfähigkeit* gem. § 112 BGB (Betrieb eines Erwerbsgeschäfts) sowie § 113 BGB (Dienst- oder Arbeitsverhältnis).

## Prüfungsschema: Sittenwidrigkeit, § 138 Abs. 1 BGB

Die Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB bildet eine wichtige Grenze der Privatautonomie und dient vornehmlich dem Schutz grundlegender Wertungen der Rechts- und Sozialordnung. Maßgeblich ist, ob Inhalt, Zweck oder Gesamtcharakter eines Rechtsgeschäfts nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden als »untragbar« erscheinen (Definition).



Die Prüfung der Sittenwidrigkeit erfordert stets eine wertende Betrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

### I. Tatbestandsvoraussetzung der Sittenwidrigkeit, gem. § 138 Abs. 1 BGB

#### 1. Subsidiaritätsprinzip

→ Spezialregelungen sind vorrangig anwendbar, z.B. Wucher (§ 138 Abs. 2 BGB), gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) oder Anfechtung wg. Täuschung oder Drohung (§ 123 BGB).

## 2. Verstoß des Rechtsgeschäftes gegen die guten Sitten (objektive Voraussetzung)

→ Die Sittenwidrigkeit kann sich aus dem Inhalt oder dem Gesamtcharakter des Rechtsgeschäftes ergeben.

## 3. Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis der die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände

→ Eine verwerfliche Gesinnung ist nicht erforderlich, auch muss den Vertragsparteien die Sittenwidrigkeit nicht zwingend bekannt sein, es genügt bereits die grob fahrlässige Unkenntnis derjenigen Umstände, die zur Bewertung der Sittenwidrigkeit führen.

## II. Rechtsfolge: Rechtsgeschäft unwirksam

# Prüfungsschema: Wucher, § 138 Abs. 2 BGB

Der Wucher nach § 138 Abs. 2 BGB ist ein Sonderfall der Sittenwidrigkeit und führt deshalb ebenfalls zur Nichtigkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts. Die Vorschrift hat eine wichtige Schutzfunktion im Zivilrecht: Sie soll verhindern, dass wirtschaftlich oder persönlich unterlegene Personen durch besonders nachteilige Vertragsbedingungen ausgebeutet werden. Häufig geht es um ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung sowie um die bewusste Ausnutzung einer Zwangslage, von Unerfahrenheit oder einer erheblichen Willensschwäche des Vertragspartners.



Typische Beispiele für Wucher sind krass überhöhte Darlehenszinsen oder andere wirtschaftlich stark belastende Verträge.

## I. Tatbestandsvoraussetzung des Wuchers, gem. § 138 Abs. 2 BGB

### 1. Objektive Voraussetzungen

→ Im Rahmen eines gegenseitigen Vertrags ist objektiv bzw. anhand der Verkehrsauffassung ein besonders grobes Missverhältnis zwischen der Leistung und der Gegenleistung erforderlich.

#### a. Gegenseitiger Vertrag

→ Herausarbeitung der Vertragsart sowie der konkreten Leistungspflichten.

#### b. Auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung

→ Feste Grenzen zur Beurteilung eines Missverhältnisses bestehen nicht, vielmehr kommt es auf alle Umstände des Einzelfalls an.

#### c. Schwächesituation des Bewucherten

→ Der Bewucherte muss sich objektiv bzw. anhand der Verkehrsauffassung in einer Schwächesituation im Verhältnis zu seinem Vertragspartner befinden (geschäftliche Unerfahrenheit genügt nicht!).

2. **Ausbeutung der Schwächesituation (subjektive Voraussetzung)**

→ Der Vertragspartner muss die Schwächesituation des Bewucherten bewusst ausnutzen.

II. **Rechtsfolge:** Rechtsgeschäft unwirksam



Gute Geschäfte (z.B. objektiv hoher Kaufpreis aufgrund guter Verhandlungsgeschicke des Verkäufers) oder Geschäfte mit Liebhaberpreisen (z.B. Bereitschaft des Käufers zur Bezahlung eines objektiv viel zu hohen Preises) sind regelmäßig kein Wucher.